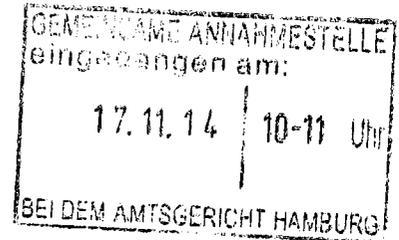


Beglaubigte Abschrift ²

MICHAEL MEYER-DAVIES
RECHTSANWALT



RA Michael Meyer-Davies • Rathausmarkt 5 • 20095 Hamburg

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

Rathausmarkt 5
20095 Hamburg

☎ 040/ 32 55 32 12
Fax 040/ 32 55 32 42
meyer-davies@rathauskanzlei.de

Hamburger Sparkasse
BLZ 200 505 50
Konto 1139 78 57 68
IBAN DE84200505501139785768
BIC HASPDEHHXXX

Hamburg, den 14. November 2014
Aktenzeichen: M-10158-14mfs

KLAGE

des Herrn Dr. Holger Stroh, Immenstelle 10, 23879 Mölln,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Michael Meyer-Davies
Rathausmarkt 5, 20095 Hamburg

gegen

Herrn Jörg Bergstedt, Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,

- Beklagter -

wegen: Urheberrechtsverletzung

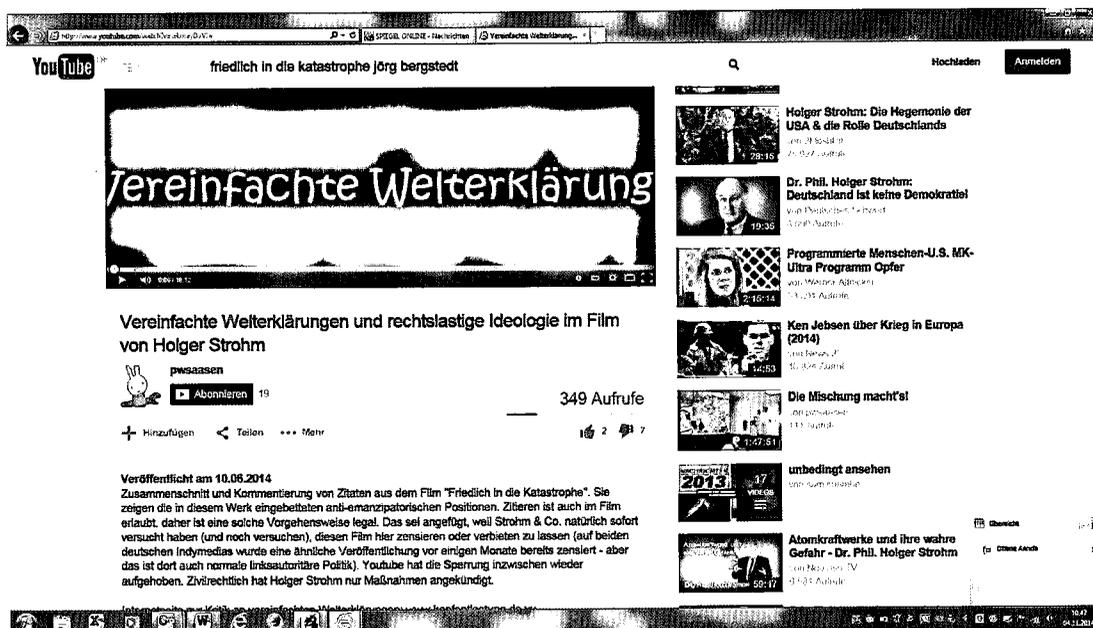
Streitwert: EUR 50.000

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und werde wie folgt beantragen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, wobei die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf, zu unterlassen, den als Anlage (K 2) beigefügten Film zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten, insbesondere wie geschehen unter

<http://www.youtube.com/watch?v=wLorayDYVlw>

wie folgt:



2. Der Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Auskunft darüber zu erteilen, in welchem Umfang der Beklagte die vorstehen in Ziffer 1 bezeichneten Handlungen begangen hat, und zwar insbesondere unter Angabe der Art, des Zeitpunkts und der Anzahl bzw. des Umfangs der Verbreitung.

3. **Es wird festgestellt, dass der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen Schaden zu ersetzen, der diesem durch die vorstehend in Ziffer 1 bezeichneten Handlungen entstanden ist und künftig noch entstehen wird.**
4. **Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 1.531,90 für die Kosten der vorgerichtlichen anwaltlichen Abmahnung zu zahlen.**
5. **Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.**

Begründung:

I. Zum Sachverhalt

Der Kläger ist bekannt als Autor von Sachbüchern zu den Gefahren der Atomenergie und zur Sicherheit von Atomkraftwerken, insbesondere des Buchs „Friedlich in die Katastrophe“.

Der Beklagte gilt (laut Wikipedia) als Ökoaktivist und Anarchist.

Der Kläger ist darüber hinaus Hersteller des Films „Friedlich in die Katastrophe“, der im Jahre 2012 erstmals vorgeführt wurde,

Original-DVD, nur für das Gericht, Anlage K 1

Der Film entstand u. a. in Zusammenarbeit mit bzw. Unterstützung durch „Studio Hamburg“, „die medienakademie“ und „Greenpeace“. Die Produktionsdauer betrug etwa drei Jahre, das Budget etwa EUR 100.000,00, bezahlt durch den Kläger.

Der Kläger stellte im Juni 2014 fest, dass der Beklagte unter anderem auf der Internetplattform „Youtube“ einen 18-minütigen Zusammenschnitt seines Films veröffentlicht hat.

Filmzuschnitt, Anlage K 2

Der Kläger ließ zunächst durch den von ihm beauftragten Regisseur, Herrn Marcin El, eine Abmahnung gegenüber Youtube einreichen. Youtube entfernte den Film daraufhin vorerst.

Mit E-Mail vom 21.06.2014 teilte Youtube mit, man habe eine „Gegendarstellung“ betreffend das beanstandete Video erhalten. Die „Gegendarstellung“ wurde beigelegt,

- Anlage K 3 -.

Der Beklagte beruft sich dort auf das Zitatrecht. Der Beklagte ist dort namentlich genannt, insbesondere auch unter Angabe seiner Internetadresse und der Internetseite „www.projektwerkstatt.de“, auf welcher der beanstandete Film ebenfalls verbreitet wird.



Mit Schreiben vom 26.06.2014 forderte der Kläger den Beklagten unmittelbar zur Unterlassung auf,

- Anlage K 4 -.

Mit E-Mail vom 27. Juni 2014 erklärte der Kläger nochmals gegenüber „Youtube“, dass das Video nicht durch das Zitatrecht gedeckt sei,

- Anlage K 5 -.

Youtube verlangte den Nachweis der Klagerhebung und stellte das Video wieder ins Netz. Dies fiel dem Kläger jedoch erst nach einem längeren Auslandsaufenthalt auf, der sich daraufhin an den Unterzeichner wandte. Der Unterzeichner mahnte daraufhin den Beklagten mit Schreiben vom 08.10.2014 ab und forderte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf,

- Anlage K 6 -.

Außer einer Kommentierung im Internet - verbunden mit der Veröffentlichung des Abmahnschreibens - erfolgte keine Reaktion.

http://de.indymedia.org/index.php?ID=223

dont hate the media, become the media!

Openposting | Tutorials | Terminkalender | Gruppenstatements | Übersetzungskoordination | Videos | Archiv

Über uns >

Holger Strohm will Kritik an seinem Film verbieten

von: Kinobesucher*in am: 21.10. - 23:35
Themen: Antifa Atom Ökologie
Regionen: Deutschland

Hinweisung wegen Urheberrechtsverletzung

Den Kampf auf Youtube hat er schon verloren: Holger Strohm hat versucht, einen kritischen Zusammenschnitt rechter und verschwörungstheoretischer Passagen seines Filmes "Friedlich in die Katastrophe" verbieten zu lassen. Doch der Macher des kritischen Film setzte sich durch. Das 17-minütige Werk ist unter <http://www.youtube.com/watch?v=wLorayDYVIw> wieder anzusehen. Jetzt versucht es Strohm mit einer einstweiligen Verfügung über deutsche Gerichte.

Strohm ist alter Anti-Atom-Kämpfer, Autor eines der ersten Grundlagenwerke zu den Gefahren der Atomkraft mit dem Titel "Friedlich in die Katastrophe". Etliche weitere

11:04
04.11.2014

Klage ist daher geboten.

II. Zum Rechtlichen

1. Unterlassungsanspruch

Der Unterlassungsanspruch ergibt sich aus § 97 Abs. 1 UrhG. Der Kläger ist als Filmhersteller Inhaber ausschließlicher Rechte im Sinne des § 94 Abs. 1 UrhG. Es kann daher dahinstehen, dass der Kläger auch schöpferische Sprachbeiträge zu dem Filmwerk geliefert hat, denn jedenfalls oblag ihm die organisatorische und wirtschaftliche Leistung der Filmherstellung.

- a) Durch die oben näher bezeichnete Veröffentlichung und Verbreitung des 18-minütigen Zusammenschnitts des Filmwerks greift der Beklagte zunächst in das Recht des Klägers ein, jede Entstellung oder Kürzung des Filmwerks zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten Interessen an diesem zu gefährden, § 94 Abs. 1 Satz 2 UrhG.

Die durch den Beklagten vorgenommenen objektiven Änderungen durch Weglassungen, Übersprechungen, geänderte Schnittfolgen und wiederholtes „Vorspulen“ (Zeitraffer) sowie Hinzufügungen von Lauftexten, insbesondere im Vor- und Abspann, sind sowohl Kürzung als auch Entstellung in diesem Sinne. Jede objektive Änderung ist zunächst Entstellung (vgl. Dreier/Schulze, § 94 Rn. 44). Die gravierenden Änderungen gefährden das berechnigte Interesse des Klägers, dass sein Film so wahrgenommen wird, wie er ihn gewollt und produziert hat. Die Gefährdung der Interessen des Klägers ist aufgrund der Schwere der Eingriffe in das Werk indiziert.

- b) Darüber hinaus verletzt die Veröffentlichung und Verbreitung des beanstandeten Films die ausschließlichen Leistungsschutzrechte des Klägers nach § 94 Abs. 1 Satz 1 UrhG.

Der Beklagte kann sich dabei insbesondere nicht auf das Zitatrecht nach § 51 UrhG berufen.

Dabei soll zunächst klargestellt werden, dass sich der Kläger nicht gegen eine kritische Auseinandersetzung mit seinem Film wendet. Er begrüßt diese vielmehr. Er wehrt sich jedoch gegen eine umfassende Übernahme seiner Leistungen, die durch den Zweck einer kritischen Auseinandersetzung nicht gedeckt ist.

Voraussetzung für die privilegierte Nutzung eines Werkes zum Zwecke des Zitats nach § 51 Satz 1 UrhG ist jedoch einerseits das Vorliegen des Zitatzwecks sowie die Einhaltung des durch den Zweck gebotenen Umfangs, andererseits die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des übernehmenden Werkes. Es fehlt vorliegend an allen Voraussetzungen.

Im Einzelnen:

- aa) Das Wesen des Zitats liegt darin, dass das Zitat dem neuen Werk dienen soll, sei es in Form von Belegen oder als beispielhafte Anführung zur Unterstützung oder Fortentwicklung des eigenen Gedankenganges. Die absolute Grenze des Zitatzwecks ist überschritten, wenn das zitierte Werk nicht dem neuen Werk dient, sondern lediglich den Rahmen für die Nutzung des aufgenommenen Werks darstellt (OLG München ZUMRD 2012, 479 – Das unlesbare Buch). Entscheidend ist, dass das Zitat nur Hilfsmittel zum Verständnis der eigenen Darstellung bleibt; das zitierende Werk muss die Hauptsache, das Zitat die Nebensache bleiben (vgl. BGH GRUR 1994, 800 – Museumskatalog).

Bereits daran fehlt es hier. Das Werk des Beklagten (Anlage K 2) besteht mit Ausnahme eines 25-sekündigen Vorspanns, einigen Lauftexten im Abspann sowie den neu hinzugefügten Kommentaren durch den Beklagten zu 100 % aus dem Filmmaterial des Klägers. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Beklagte bei seinem Zusammenschnitt oftmals den Modus „Schnellvorlauf“ benutzt. Tatsächlich ist also die Länge des benutzten Filmmaterials deutlich länger als 18 Minuten, vermutlich eher 25 Minuten. Im Verhältnis dazu sind allenfalls die gespro-

chenen Kommentare des Beklagten zu sehen, die – bei normaler Lesegeschwindigkeit – eine Dauer von ca. 7 Minuten haben.

Bereits daran wird deutlich, dass der Beklagte das Werk des Klägers gleichsam umfassend als bloßes Trägermedium für sein eigenes Sprachwerk nutzt.

- bb) An dem erforderlichen Zitatzzweck fehlt es darüber hinaus auch deshalb, weil es an einer geistigen inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem genutzten Filmmaterial fehlt.

Zum Teil sind die Kommentare des Beklagten rein beschreibender Natur, z. B. gleich am Anfang in der Sequenz 0.44-1.55, in der spielende Kinder gezeigt werden, während Kinderstimmen ein Indianergebet sprechen. Der einzige Kommentar zu dieser Filmszene (1 Minute 11 Sekunden) lautet:

„Er fängt gleich an mit einer sehr seltsamen Einführung, mit einem religiösen Pathos, vorgetragen von der Stimme von Kindern.“

Dies reicht für eine inhaltliche Auseinandersetzung nicht aus. Es fehlt damit an einer hinreichenden inneren Verbindung von aufgenommenem und aufnehmendem Werk (vgl. BGH GRUR 2008, 693, Tz 43 – TV-Total).

Zum größten Teil fehlt sogar jegliche Kommentierung der gezeigten Filmausschnitte. Exemplarisch sei die Sequenz 2.47-3.23 genannt. Gezeigt werden hier Bilder aus Berlin (Alexanderplatz), Verkehrsstau in Berlin, der interviewte ehemalige Staatssekretär im Bundesumweltministerium Prof. Michael Müller (im Schnellvorlaufmodus und ohne Ton), Bilder von Abwassereinleitungen, Bilder von Zerstörungen im zweiten Weltkrieg, Bilder von Opfern der Atombombenabwürfe über Nagasaki und Hiroshima, Bilder von der Vorbereitung eines Bombenabwurfs

durch die Streitkräfte der USA, Bilder von Atombombenabwürfen durch die Streitkräfte der USA. Der parallel laufende Kommentar des Beklagten bezieht sich jedoch allein auf das erst im Anschluss folgende Interview mit Prof. Dr. Robert Jungk. Daraus folgt, dass die zuvor gezeigten Filmausschnitte allein der Untermalung des Kommentars des Beklagten dienen.

Aber auch das Zeigen des Interviews mit Robert Jungk ist vom Zitat-zweck nicht gedeckt, denn eine inhaltliche Auseinandersetzung allein mit dem Gesagten erfordert nicht das Wiedergeben des Interviews in Ton und Bild.

In dieser Art und Weise setzt der Beklagte seinen Zusammenschnitt bis zum Schluss fort. Große Teile des Filmmaterials bleiben völlig unkommentiert, so etwa Bilder von Waldrodungen, Bodenbohrungen, Zaunerichtungen, Atomkraftwerken, eine Landkarte mit Standorten von Atomkraftwerken, ein Interview mit einem Wissenschaftler (im Schnellvorlaufmodus und ohne Ton), Naturaufnahmen von Gebirgen und Tierherden, Aufnahmen aus Endlagern (diese mit Originalton), ein Interview mit dem Fotografen Günter Zint (wieder im Schnellvorlaufmodus und ohne Ton), Bilder von Schlagzeilen aus der Presse, Aufnahmen von Störchen vor Atomkraftanlagen, ein Interview mit der Politikerin Bärbel Höhn (Schnellvorlaufmodus und ohne Ton), Straßenaufnahmen, Aufnahmen von Firmengebäuden, Bilder von Menschen in der Stadt, erneut Aufnahmen des Interviews mit Frau Bärbel Höhn (wieder im Schnellvorlaufmodus und ohne Ton), Aufnahmen vom Hamburger Rathaus, ein Bild vom Reichstag in Berlin, wieder Aufnahmen von einem Interview mit dem Fotografen Günter Zint (Schnellvorlauf ohne Ton), Bilder von Zeitungskiosken, Gebäudeaufnahmen etc..

Der Zitatzweck fehlt insoweit völlig. Ist aber der Zitatzweck überschritten, so ist nicht nur der überschießende Teil, sondern das ganze Zitat unzulässig (vgl. BGH ZUM 2012, 681, Rn. 29 – Blühende Landschaften, m. w. N.).

- cc) Wegen des durchweg fehlenden Zitat Zwecks, sei es wegen bloßer Beschreibung des Originalwerks, sei es wegen gänzlich fehlender Bezugnahme, kommt es auf eine weitergehende Prüfung der Einhaltung des gebotenen Umfangs nicht an.
- dd) Im Ergebnis handelt es sich bei dem Filmzuschnitt des Beklagten (als übernehmendes Werk) auch nicht um das erforderliche selbständige, unabhängige Werk (vgl. Dreier/Schulze, § 51, Rn. 6f.). Der Beklagte hat vielmehr eine (entstellende, s.o.) Umgestaltung und allenfalls (ungenehmigte) Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG erstellt (vgl. hierzu LG Frankfurt UFITA 94/1982, 334, 337).
- ee) Die Veröffentlichung und Verbreitung des Filmzuschnitts ist schließlich geeignet, die Verbreitung und Nutzung des Originalwerks erheblich zu beeinträchtigen. Dies hat seine Ursache nicht darin, dass der Beklagte eine bestimmte Meinung über den Film vertritt, an deren Äußerung und Verbreitung er - in zulässiger Form - ausdrücklich nicht gehindert werden soll. Der Filmzuschnitt des Beklagten gibt sich jedoch den Anschein eines „Schnelldurchlaufs“ durch die maßgeblichen Szenen. So heißt es wiederholt:

„Spulen wir den Film ein wenig vor“ (ca. 1.56)

oder

„wir spulen den Film entsprechend mal wieder schnell vor“ (ca. 2.47)

Der Zuschauer gewinnt also den Eindruck, er habe damit eine komprimierte Fassung des Originals gesehen und wird dadurch davon abgehalten, sich den Originalfilm des Klägers anzusehen. Auch aufgrund dieser Beeinträchtigung der legitimen Verwertungsinteressen des Klägers wäre ein Zitieren in der vorliegenden Art und Weise unzulässig.

Es wäre dem Beklagten ohne weitere  möglich gewesen, eine übliche Filmkritik in Form eines schriftlichen Beitrags zu verfassen. Insbesondere bestand für eine kritische Auseinandersetzung mit dem Film des Klägers nicht die Notwendigkeit, die letztlich vier bis fünf ständig wiederholten Thesen des Beklagten auf 25 Minuten fremdes Filmmaterial des Klägers aufzusetzen. Der Beklagte hat dies allein deshalb getan, weil durch das Filmmaterial des Klägers das Video des Beklagten überhaupt erst attraktiv wird. Der Beklagte will sich daher unter dem Deckmantel des zulässigen Zitats mit fremden Leistungen schmücken. Ab ca. 16.52 verweist der Beklagte sodann werbend auf seine eigene Broschüre und sein eigenes Internetangebot, womit die eigentliche Motivation des Beklagten deutlich wird.

Richtig ist, und dies sei vorsorglich bereits jetzt angemerkt, dass das Filmmaterial, das der Kläger verwendet hat, teilweise von Dritten lizenziert worden ist. Im Gegensatz zum Beklagten hat der Kläger jedoch für die Nutzung die Rechte erworben und für Sequenzen von ca. 30 Sekunden bis zu EUR 2.000,00 an die Rechteinhaber (u. a. öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten) gezahlt. Für das selbstproduzierte Material hat der Kläger selbstverständlich sein Produktionsteam und seine Sprecher  bezahlt. Vor diesem Hintergrund ist es besonders ärgerlich, dass der Beklagte meint, er könne alles umsonst nutzen, weil er zulässiger Weise zitiere.

Die rechtsirrigte Auffassung des Beklagten gipfelt schließlich in dem Lauftext des Beklagten im Abspann (ca. 17.57):

„Dieser Zusammchnitt darf frei verbreitet werden (Creative Commons)“

und

„Ein Film aus der Projektwerkstatt“

2. Zum Auskunftsanspruch

Die mit dem Antrag zu 2) verlangten Auskünfte sind erforderlich, um den Schadensersatzanspruch des Klägers (§ 97 UrhG) zu berechnen. Die Erteilung der Auskunft ist dem Beklagten ohne weiteres möglich und zumutbar.

3. Zum Antrag auf Feststellung der Schadensersatzverpflichtung

Die Verpflichtung des Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz ergibt sich aus § 97 Abs. 2 UrhG. Der Beklagte handelt vorsätzlich. Das Feststellungsinteresse ergibt sich aus der Tatsache, dass der Kläger erst nach Auskunftserteilung zur Berechnung seiner Schadensersatzansprüche in der Lage ist.

4. Zum Antrag auf Zahlung der vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten

Der Anspruch ergibt sich aus § 97 a Abs. 3 Satz 1 UrhG. Die Kosten der vorgerichtlichen Abmahnung berechnen sich wie folgt:

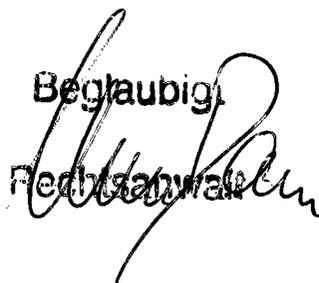
Wert: EUR 50.000,00	
1,30 Geschäftsgebühr, §§ 2, 13 RVG, Nr. 2300 VV RVG	EUR 1.511,90
Post- und Telekommunikationspauschale, Nr. 7002 VV RVG	EUR 20,00
Summe	EUR 1.531,90

Der Kläger ist zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die Kosten hat der Kläger gegenüber dem Unterzeichner beglichen.

5. Zur Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 32 ZPO. Ort der Verletzungshandlung ist - jedenfalls auch - Hamburg, da die Verletzung im Internet begangen worden ist. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Streitwert von mehr als EUR 5.000,00 (§§ 23, 71 GVG).

Rechtsanwalt

Beglaubigt

 Rechtsanwalt